



Rom: Santa Maria Maggiore.

Das himmlische Jerusalem: Auf Spurensuche in Rom

Studien- und Bildungsreise mit Prof. Dr. Dr. Paul Imhof

Programmübersicht

Für einen detaillierten Überblick über das Reiseprogramm und seine Inhalte eignet sich der Aufsatz von Paul Imhof, „Das himmlische Jerusalem. Auf Spurensuche in Rom“, der unter www.iteru.de > Aktuelle Angebote > [Reisen mit Paul Imhof](#) > Romreise heruntergeladen werden kann.

Sa, 31.10.2015

Anreisetag: **Florenz**

Linienflug nach individueller Absprache nach Florenz, Zusammentreffen im Hotel in Prato und gemeinsame Einstimmung auf die Reise.

Übernachtung in Prato, Abendessen.

So, 01.11.2015

Prato

Unsere Reise beginnt in der schönen, wohl schon von den Etruskern besiedelten Stadt Prato in der Toskana. Bei einem Stadtpaziergang vorbei an den zahlreichen v.a. mittelalterlichen Palästen, Kirchen („Gürtel der Mutter Jesu“) und dem einzigartigen Kastell stimmen wir uns auf die gemeinsamen Tage in Italien ein. Fahrt im Bus über Florenz (Academia) nach Rom und Bezug unserer Unterkunft.

Übernachtung in Rom, Halbpension (Frühstück & Abendessen).

Mo, 02.11.2015

Rom

Tagesprogramm: Ara pacis Altar (Außenbesichtigung), Piazza del Popolo, Petersplatz, Santa Maria in Trastevere, Tiberinsel, Synagoge, Republikanische Tempel und Aventin.

Übernachtung in Rom, Halbpension (Frühstück & Abendessen).

Di, 03.11.2015

Rom

Tagesprogramm: Santa Maria degli Angeli, Kolosseum, Domus Aurea, Forum und Palatin.
Übernachtung in Rom, Halbpension (Frühstück & Abendessen).

Mi, 04.11.2015

Rom

Tagesprogramm: Kosmas und Damian, Kapitol, Ara Coeli.
Übernachtung in Rom, Halbpension (Frühstück & Abendessen).

Do, 05.11.2015

Rom

Tagesprogramm: Esquilin, Santa Maria Maggiore, S. Prassedis, S. Pudentiana, Quirinal, Viminal, Zwölf-Apostel-Kirche und Il Gesu.
Übernachtung in Rom, Halbpension (Frühstück & Abendessen).

Fr, 06.11.2015

Rom

Tagesprogramm: SS. Giovanni in Laterano, Santa Croce, San Stefano Rotondo, San Giovanni a Porta Latina, Villa Farnesina.
Übernachtung in Rom, Halbpension (Frühstück & Abendessen).

Sa, 07.11.2015

Abreisetag: Rückflug von Rom

Je nach Flugzeit, Transfer zum Flughafen von Rom und Rückflug.
Frühstück.

Stand: 10.11.2014. Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Impfungen sind für aus Deutschland Einreisende nicht zwingend vorgeschrieben, dennoch empfehlen wir Ihnen, sich vor Abreise mit einem auf Reisemedizin spezialisierten Arzt/Ärztin in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich gilt, nur ein Arzt kann Ihre individuelle gesundheitliche Verfassung beurteilen.

Reiseleistungen

Rom

(IMHO15-1ITA)

- **Individuell organisierte Bildungs- und Studienreise.** Alle Serviceleistungen, Führungen und Transfers werden exklusiv für unsere Gruppe organisiert. Dies garantiert die für eine intensive Studienreise erforderliche Flexibilität und Gestaltungsfreiheit, z.B. um Nachfragen zu stellen, Fotos zu machen oder eingehend zu diskutieren.
- **Internationaler Flug nach Florenz und zurück von Rom nach individueller Absprache (wird separat berechnet, buchbar ab 10.11.2014, z.B. ab München mit Lufthansa ohne Umsteigen ca. 170 Euro).**
- **Inhaltliche Reisegestaltung und Vorträge durch Prof. Dr. Dr. Paul Imhof, München.**
- **Schnelle Hilfe** bei allen Wünschen, Fragen oder Problemen durch unsere rund um die Uhr zu erreichende Service-Nummer (deutsch- und englischsprachig).
- **Flughafentransfers** in Italien.
- Alle im Programm genannten **Besichtigungen** und Ausflüge in modernen und klimatisierten landestypischen Reisebussen mit Tourismus-Zulassung, soweit erforderlich. Einen Großteil des Romprogramms werden wir zu Fuß zurücklegen.
- **Übernachtungen** laut Programm in guten Mittelklassehotels oder Pilgerunterkünften. Alle Übernachtungen inkl. **Frühstück**.
- **Halbpension**, Frühstück und Abendessen, beginnend mit dem Abendessen am Ankunftstag, endend mit dem Frühstück am Abreisetag lt. Programm.
- Alle **Eintrittsgelder** für die genannten Ausflüge/Besichtigungen.
- „**City-Tax**“ bzw. **Touristensteuer** inklusive soweit anfallend (derzeit z.B. in Rom 6,- Euro pro Person pro Nacht).
- Alle erwarteten **Trinkgelder** für die Leistungsträger vor Ort sind im Reisepreis bereits enthalten.
- Den **Reisepreissicherungsschein** dürfen wir aufgrund einer Gesetzesnovelle nicht mehr als Inklusivleistung ausweisen. Da viele unserer Mitbewerber dies jedoch weiterhin tun, weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass ITERU alle gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen abgeschlossen hat und für jeden Reisegast einen individualisierten Reisepreissicherungsschein ausstellt, der Ihnen mit der Buchungsbestätigung zugesandt wird.

Zusatz- und Wunschleistungen

Rom

(IMHO15-1ITA)

- Eine **Reiserücktrittskostenversicherung** oder **Reisekrankenversicherung** ist im Preis NICHT enthalten, da wir aus Erfahrung wissen, dass viele unserer Gäste bereits Reiserücktrittskostenversicherungen abgeschlossen haben. Gerne machen wir Ihnen ein Angebot, insbes. auch für eine Jahresversicherung, die sich bereits lohnt, wenn Sie außer dieser Reise noch eine Reise innerhalb von 356 Tagen nach Abschluss der Versicherung unternehmen. Für Familien/Paare haben wir passende Familienangebote mit günstigen Tarifen.
- **Zug-zum-Flug-Ticket** für Ihre An-/Abreise zum/vom Flughafen in Deutschland mit der Deutschen Bahn zum am Buchungstag gültigen Preis (derzeit: 62,- Euro pro Person für Hin- und Rückfahrt). Es gelten die Bestimmungen der Deutschen Bahn, 2. Klasse, alle Züge außer Sonderzüge (ICE Sprinter, City Night Line, Autoreisezüge u. ggf. andere).

Nicht im Preis enthalten sind persönliche Ausgaben jeder Art, Getränke bei den Mahlzeiten, alle nicht genannten Leistungen.

Preise

Rom

(IMHO15-1ITA)

Reisezeit: 31.10. bis 07.11.2015. Mindestteilnehmerzahl: 30 erwachsene Teilnehmer, Höchstteilnehmerzahl 45 Personen. Anmeldeschluss für diese Reise ist der 30.07.2015. Wird die Mindestteilnehmerzahl bis zu diesem Datum nicht erreicht behält sich ITERU das Recht vor, die Reise abzusagen. Bereits gezahlte Anzahlungen werden in voller Höhe erstattet.

Aufgrund des bereits jetzt hohen Interesses kann es sein, dass die Reise lange vor dem Anmeldeschluss bereits ausgebucht ist. Wir empfehlen eine frühzeitige Anmeldung!

Preis pro Person im Doppel- oder Einzelzimmer. Minderjährige können sich nur in Begleitung von mindestens einem erwachsenen Teilnehmer zu dieser Reise anmelden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

	Doppelzimmer (pro Person)	Einzelzimmer (pro Person)
Erwachsene	990,- Euro	+220,- Euro
Jugendtarif (12 bis 18 Jahre)	895,- Euro	+220,- Euro
Kindertarif (bis 12 Jahre)	830,- Euro	nicht möglich
Flug nach Florenz und von Rom	(nach Absprache, ca. 170 Euro, z.B. ab München mit Lufthansa)	

Alle Preise verstehen sich zzgl. Flugkosten!

Flüge

Rom

(IMHO15-1ITA)

Alle Flugverbindungen werden individuell nach Vereinbarung zu allen verfügbaren Flughäfen angeboten. Sie erhalten vorab ein entsprechendes Angebot von uns. Bitte vermerken Sie auf Ihrem Anmeldebogen, welche Abflughäfen für Sie in Frage kommen!

Für alle Flüge gilt:

Wir empfehlen ca. 2 Stunden vor dem geplanten Abflug zum Check-in Schalter zu gehen und unmittelbar danach Ihr Abfluggate aufzusuchen. Änderungen der Flugzeiten vorbehalten.

Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. ITERU übernimmt keine Haftung/Verantwortung, wenn Ihnen die Abreise/Einreise aufgrund fehlender oder nicht akzeptierter Reisedokumente verweigert wird.

Sie fliegen mit einem E-Ticket. D.h. zum Einchecken benötigen Sie lediglich Ihren gültigen Reisepass sowie die Buchungsnummer, welche auf Ihrem Leistungsgutschein/Voucher vermerkt ist, den Sie ca. 3 Wochen vor Abreise erhalten.

Anmeldung, Bezahlung

Rom

(IMHO15-1ITA)

Mit Anmeldung der Teilnehmenden wird eine Anzahlung in Höhe von 20% auf den Reisepreis, ggf. zzgl. weiterer Kosten (z.B. zusätzlicher Übernachtungen) sofort fällig. Die Restzahlung ist bis 4 Wochen vor Abreise zu leisten. Die Reisedokumente werden ca. 3 Wochen vor Abreise versandt.

Für diese Reise gelten unsere allg. Rücktritts- und Stornierungsbedingungen gemäß Abschnitt 5.1a unserer ARB mit folgender Zusatzbedingung für Reisenden mit Sonderflügen: Da Sonderflugtickets individuell und sofort ausgestellt werden, erhöhen sich die Stornierungskosten unabhängig vom Tag des Reiserücktritts um den von den Airlines (ggf. zzgl. anfallender Service- und Stornierungsgebühren) erhobenen Stornierungsbetrag. Diese Kosten können bis zu 100% des Flugpreises betragen. Wir empfehlen dringend, bei Buchung eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen und beraten Sie gerne.

Bitte beachten Sie, dass eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung bzw. spätestens 3 Tage nach Buchung bzw. bis spätestens 29 Tage vor Abreise abgeschlossen werden muss.

Allgemeine Reisebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie bitten, die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) der ITERU Travel Services GmbH aufmerksam durchzulesen. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Reisevertrages zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer/in – nachfolgend „Kunde“ bzw. „Reisender“* genannt – und uns, der ITERU Travel Services GmbH – nachfolgend „ITERU“ bzw. „(Reise)veranstalter genannt – als Reiseveranstalter. Unsere ARB ergänzen die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag der §§ 651a ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

1. Abschluss eines Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde ITERU den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Wir bitten den Kunden die Anmeldung nach Möglichkeit auf dem von uns vorgesehenen Formular vorzunehmen.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmittel vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch ITERU zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird ITERU dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von ITERU vor, an das ITERU für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme gegenüber ITERU erklärt.

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB verlangt werden und erfolgen. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung fällig, deren Höhe sich aus der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung ergibt. Wurde eine solche Vereinbarung nicht getroffen, **beträgt die Anzahlung 15% des Reisepreises bzw. mind. 100 Euro oder den gesamten Reisepreis, sofern dieser 100 Euro nicht übersteigt.** Weitere Zahlungen werden zu vereinbarten Terminen, Restzahlungen bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen (i.d.R. 4 Wochen vor Reisebeginn) fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Nummer 7.b) genannten Gründen abgesagt werden kann.

Davon abweichend kann der volle Reisepreis auch ohne die Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Reisepreis 75 EUR nicht übersteigt.

Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist ITERU nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Nummer 5.1 zu verlangen.

3. Leistungen und Prospektangaben

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in der dem Reisevertrag zugrunde liegenden Reisebeschreibung, bzw. in der Reisebestätigung. Die dort enthaltenen Angaben sind für ITERU bindend. ITERU behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss berechnete Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird. Eine vorvertragliche Preisanpassung kann insbesondere aus folgenden Gründen notwendig werden:

1. Aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Reisebeschreibung,
2. wenn die vom Kunden gewünschte und in der Reisebeschreibung ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Reisebeschreibung verfügbar ist.

Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von ITERU ausdrücklich bestätigt werden.

Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen von ITERU.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von ITERU nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. ITERU verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ITERU eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem eigenen Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

4.2 ITERU bleibt es vorbehalten, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für ITERU vorhersehbar waren.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann ITERU **a)** bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen,

b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber ITERU erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat ITERU den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ITERU eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem eigenen Angebot anbieten kann.

4.3 Der Reisende hat die unter 4.1 und 4.2 genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch ITERU bei diesem geltend zu machen. Diesbezüglich wird Schriftform empfohlen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ITERU. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ITERU Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.

ITERU kann diesen Anspruch auch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie des gewöhnlich möglichen Erwerbs durch etwaige anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen entsprechend der nachfolgenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.

Die Höhe des von ITERU geforderten Ersatzanspruches beträgt je nach Reiseart:

a) Bei Reisen mit internationalen oder nationalen Flügen mit Charter- oder Linienfluggesellschaften (pro Person)

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: **15 % des Gesamtpreises**,
vom 59. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: **30 % des Gesamtpreises**,
vom 29. bis 11. Tag vor Reiseantritt: **45 % des Gesamtpreises**,
vom 10. bis 4. Tag vor Reiseantritt: **75 % des Gesamtpreises**,
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt: **85 % des Gesamtpreises**.

b) Bei Schiffsreisen ohne internationale oder nationale Flüge mit Charter- oder Linienfluggesellschaften auch wenn diese nur einen Teil der Gesamtreise ausmachen (pro Person)

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: **10 % des Gesamtpreises**,
vom 59. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: **25 % des Gesamtpreises**,
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt: **50 % des Gesamtpreises**,
vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt: **75 % des Gesamtpreises**,
bei Rücktritt am Tag der Abreise und bei Nichtantritt: **85 % des Gesamtpreises**.

c) Bei Reisen ohne internationale oder nationale Flüge mit Charter- oder Linienfluggesellschaften, die auch keine Schiffsreisen beinhalten (pro Person)

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: **10 % des Gesamtpreises**,
vom 59. bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: **20 % des Gesamtpreises**,
vom 29. bis 11. Tag vor Reiseantritt: **35 % des Gesamtpreises**,
vom 10. bis 4. Tag vor Reiseantritt: **60 % des Gesamtpreises**,
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt: **80 % des Gesamtpreises**.

d) Bei Reisen mit Charter- oder Linienfluggesellschaften mit weniger als 10 Reiseteilnehmern gelten gesonderte Staffellungen der Ersatzansprüche, die aus der jeweiligen Reisebeschreibung zu entnehmen sind.

e) Es bleibt ITERU vorbehalten für einzelne Reisen von den vorgenannten Staffellungen abweichende Ersatzansprüche zu fordern, soweit ITERU dies in der Reisebeschreibung ausdrücklich vermerkt hat.

In jedem Fall bleibt es den Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ITERU im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5.2 Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Reise, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder -klasse vorgenommen (Umbuchung), ist ITERU berechtigt, die entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterzugeben.

Änderungswünsche des Kunden, die später als 60 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Nummer 5.1 und durch Neu anmeldung durchgeführt werden.

5.3 Bis zum Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. ITERU kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Reisende (Anmelder) gegenüber ITERU als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich ITERU bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

ITERU kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, die sichere Durchführung der Reise behindert oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt ITERU deshalb den Vertrag, so behält ITERU den Anspruch auf den Reisepreis, ITERU muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist ITERU verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl ITERU als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann ITERU für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist ITERU verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 ITERU haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- a) Die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- c) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Reisebeschreibungen angegebenen Reiseleistungen, sofern ITERU nicht gemäß Nummer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der dort gemachten Angaben erklärt hat,
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 ITERU haftet entsprechend Nr. 11 für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. ITERU kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ITERU kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet ITERU innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, ITERU erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von ITERU verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet ITERU den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren.

10.1 Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ITERU nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von ITERU für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit ITERU für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen ITERU aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von ITERU bei Sachschäden je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. 11.4 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinausgeht.

11.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen ITERU ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4 Kommt ITERU die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern ITERU in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt ITERU bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11.5 Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) haftet ITERU nur als

Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter 11.1 bis 11.4 genannten Grundsätzen beschränkt.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an den Sitz von ITERU zu richten. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

Der Kontakt mit ITERU kann wie folgt aufgenommen werden:

ITERU Travel Services GmbH

Hohe Leuchte 20, 35037 Marburg

Deutschland

Telefon **++49 (0) 6421 96 86 603** (Deutschland),
++20 (0) 100 30 3006 (Ägypten, nur in engl. Sprache)

Telefax **++49 (0) 6421 407 590**

E-Mail **info@iteru.de**

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber ITERU geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Abweichend davon sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c-f BGB mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auf Ersatz eines Körper oder Gesundheitsschadens wegen eines von ITERU zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden von ITERU oder ihrer Erfüllungsgehilfen gestützt sind, verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem ITERU oder ITERUs Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist. Andere Ansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

ITERU steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

ITERU haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende ITERU beauftragt hat, es sei denn, dass ITERU die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch ITERU bedingt sind.

15. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist ITERU verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat ITERU den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen ITERU und dem Kunden richten sich nach deutschem Recht.

Der Reisende kann ITERU nur am Sitz der Gesellschaft verklagen. Für Klagen von ITERU gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ITERU maßgebend.

Das gilt nicht, falls nicht-abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen anwendbar sind und dem entgegenstehen.

18. Zusätzliche Bedingungen bei Reisen geschlossener Gruppen

Führt ITERU eine Reise ausschließlich für eine geschlossene Gruppe durch, die gegenüber ITERU von einem Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen angemeldet wurde, gelten besondere Haftungsbedingungen:

- a) ITERU haftet nur für die in der Buchungsbestätigung genannten Leistungen gemäß den vorstehenden Ausführungen.
- b) ITERU haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, die vom Gruppenauftraggeber bzw. dem Gruppenverantwortlichen oder einem Mitglied der Gruppe zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Reiseleistungen angeboten werden. Dabei ist es unerheblich von welcher Art diese Zusatzleistungen sind (z.B. von der Gruppe organisierte An- oder Abreise zum im Reisevertrag genannten Abreise- und Rückreiseort, Veranstaltungen vor, während oder nach der Reise, Organisation von Begegnungen vor, während oder nach der Reise, Organisation zusätzlicher Ausflüge inkl. Transport).
- c) ITERU haftet nicht für allein vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen initiierte Abweichungen vom vertraglich festgeschriebenen Reiseprogramm (z.B. Anweisungen an die Leistungsträger vor Ort, Änderungen des vorgesehenen Reiseprogramms, Einfügung zusätzlicher Besichtigungen, Begegnungen oder Unternehmungen anderer Art).
- d) ITERU ist weiterhin nicht haftbar für Auskünfte oder Zusicherungen des Gruppenauftraggebers bzw. Gruppenverantwortlichen gegenüber dem Kunden. Insbes. ist der Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche nicht berechtigt, im Namen von ITERU Reismängel oder Ansprüche auf Rückerstattung des gesamten oder eines anteiligen Reisepreises gegenüber dem Kunden anzuerkennen. Eine Reismängelanzeige ist direkt und unmittelbar nach den vorstehenden Ausführungen an ITERU oder einen Repräsentanten von ITERU zu richten.

Reiseveranstalter:	ITERU Travel Services GmbH
Sitz der Gesellschaft:	Marburg
Rechtsform:	GmbH
Registergericht:	Amtsgericht Marburg, HRB 5539
Geschäftsführer:	Sebastian D. Plötzgen
Adresse:	Hohe Leuchte 20 35037 Marburg

* In unseren ARB verwenden wir männliche Formen wie „Kunde“, „Reisender“, „Teilnehmer“, „Gruppenverantwortlicher“ etc., um der in § 307 BGB geforderten Pflicht zur Klarheit und Verständlichkeit der Formulierungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen nachzukommen. Wir wollen damit ausschließlich eine einfachere Lesbarkeit unserer Reisebedingungen erreichen und in keinem Fall unsere weibliche Klientel missachten.

Stand: März 2013 IT-ARB_DE_03/13

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Zustimmung der ITERU Travel Services GmbH.